



# Antragstellung

## Online-Assistenten

Die Einreichung von Anträgen und Anzeigen erfolgt beim digitalen Bauantrag über sog. Online-Assistenten. Dabei handelt es sich um intelligente Formulare, die die ausfüllende Person durch den Ausfüllprozess begleiten. Abhängig von den Angaben, die während des Ausfüllprozesses gemacht werden, können weitere Abfragen und sogar ganze Themen ausgeblendet oder eingeblendet werden. Dadurch und durch die Definition von Pflichtfeldern und Pflichtangaben sollten die Anträge und Anzeigen künftig vollständiger werden.

© StMB

Streng genommen greift der Begriff „Digitaler Bauantrag“ zu kurz. Umfasst sind nahezu alle bau- und abgrabungsaufsichtlichen Antrags- und Anzeigeverfahren. Wir haben daher insgesamt neun Online-Assistenten entwickelt, die wir Ihnen auf dieser Seite im Einzelnen vorstellen. Die Links öffnen eine Demo-Version des jeweiligen Online-Assistenten, die Sie nach Belieben ausfüllen können. Einer Anmeldung mittels Nutzerkonto bedarf es in den Demo-Assistenten nicht, klicken Sie auf der entsprechenden Seite einfach auf „Ohne Anmeldung fortsetzen“. Die Schaltfläche „absenden“ am Ende des Ausfüllprozesses ist ebenfalls ohne Funktion, der Antrag wird natürlich nicht weitergeleitet.

## Demo-Versionen der Online-Assistenten

### 1. "Hauptassistent"

Der Online-Assistent ermöglicht die Stellung von Bauanträgen, Abgrabungsanträgen, entsprechenden Änderungsanträgen sowie die Einreichung von Unterlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren bzw. für verfahrensfreie Abgrabungen. Er umfasst nicht nur das bisherige Bauantragsformular, sondern auch das Formular Baubeschreibung. Für Vorbescheidsanträge gibt es hingegen einen separaten Online-Assistenten.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## **2. Antrag auf Teilbaugenehmigung / Teilabgrabungsgenehmigung**

Der Online-Assistent ermöglicht die Stellung von Anträgen auf Teilbaugenehmigung und Teilabgrabungsgenehmigung, für die im „analogen Verfahren“ kein Formular vorgegeben ist.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## **3. Anzeige der Beseitigung**

Der Online-Assistent ermöglicht die Einreichung von Beseitigungsanzeigen und ersetzt das entsprechende Papierformular.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## **4. Antrag auf isolierte Abweichung, Befreiung, Ausnahme**

Der Online-Assistent ermöglicht die Einreichung von Anträgen auf isolierte Abweichung von Bauordnungs- und isolierte Befreiung oder Ausnahme von Bauplanungsrecht bei ansonsten nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben. Für diese Anträge ist im „analogen Verfahren“ kein Formular vorgegeben.

Ist die Gemeinde nicht gleichzeitig Bauaufsichtsbehörde, stellt sich die Frage der Zuständigkeit: Für die Entscheidung über isolierte Befreiungen und Ausnahmen sowie isolierte Abweichungen von Ortsrecht ist die Gemeinde zuständig, die den digital eingereichten Antrag mangels eigenen Anschlusses an die Schnittstelle vom Landratsamt unverzüglich weitergereicht bekommt. Für isolierte Abweichungen von sonstigem Bauordnungsrecht ist hingegen das Landratsamt zuständig. Der für die Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörde bestimmte Online-Assistent ist daher so konzipiert, dass isolierte Abweichungen von sonstigem Bauordnungsrecht und die übrigen Antragsarten nicht gemeinsam abgegeben werden können:

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

Für die Städte und Gemeinden, die selbst untere Bauaufsichtsbehörde sind, gibt es einen abgewandelten Online-Assistenten, der diese Restriktion nicht enthält:

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## **5. Baubeginnsanzeige**

Der Online-Assistent ermöglicht die Einreichung von Baubeginnsanzeigen sowie Beginnanzeigen bei Abgrabungsvorhaben. Er ersetzt neben dem entsprechenden Papierformular auch das Formular „Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO“.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

Der Online-Assistent Baubeginnsanzeige ist das beste Beispiel für die oben genannten Vorteile der intelligenten Formulare. So werden hier Angaben zum Prüfsachverständigen oder zum Verantwortlichen gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO nur verlangt, wenn dies für das konkrete Bauvorhaben auch benötigt wird. Ansonsten werden die entsprechenden Seiten nicht eingeblendet.

## **6. Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Der Online-Assistent ermöglicht die Anzeige der Nutzungsaufnahme und ersetzt das entsprechende Papierformular.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## **7. Kriterienkatalog**

Dieser Online-Assistent ersetzt das Formular „Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV“ und stellt insofern eine Besonderheit dar, als dass es sich nicht um einen eigenständigen Antrag handelt, sondern – je nach Bauvorhaben – entweder um eine Bauvorlage zum Bauantrag oder eine Anlage zur Baubeginnsanzeige. Der Online-Assistent kann deshalb vom Tragwerksplaner nur begleitend zu einem ebenfalls online eingereichten Bauantrag oder einer ebenfalls online eingereichten Baubeginnsanzeige genutzt werden. Die Verknüpfung zum entsprechenden „Hauptantrag“ erfolgt über die Angabe der 20-stelligen Vorgangsnummer, die beim Einreichen jedes Antrags automatisch als Referenz generiert wird.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

Alternativ kann die Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs bei digitalen Anträgen auch durch Hochladen des Scans eines vom Tragwerksplaner ausgefüllten Papierformulars eingereicht werden.

## **8. Verlängerungsantrag**

Mit diesem Online-Assistenten kann die Verlängerung von Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen und Vorbescheiden beantragt werden. Dafür ist im „analogen Verfahren“ kein Formular vorgegeben.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## **9. Vorbescheidsantrag**

Mit diesem Assistenten können Anträge auf Vorbescheid für Bauvorhaben und Abgrabungsvorhaben gestellt werden. Er ist dem „Hauptassistenten“ nachgebildet. Grund für einen eigenen Online-Assistenten sind gerade die geschilderten Regeln, die in einem intelligenten Formular gesetzt werden können: Beim Vorbescheidsantrag, dessen „Vollständigkeit“ von der jeweils gestellten Frage abhängt, können die im „Hauptassistenten“ verlangten Pflichtangaben gerade nicht verlangt werden.

[>> Online-Assistent aufrufen](#)

## Zusammenfassende PDF-Dateien

Zum Ende des Ausfüllprozesses wird der ausfüllenden Person eine PDF-Datei zur Verfügung gestellt, in der alle gemachten Angaben zusammengefasst und alle hochgeladenen Anlagen aufgelistet sind. Diese Datei gelangt auch an die untere Bauaufsichts- und Abgrabungsbehörde und ersetzt letztlich bei digitaler Antragstellung das bisherige Papierformular. Hier ein Anschauungsbeispiel:

<b>An</b> (untere Bauaufsichtsbehörde) Landratsamt Traunstein  Papst-Benedikt-XVI.-Platz 1 83278 Traunstein	<b>Digital eingereicht am 05.11.2020</b> von (BayernID)
---	--

### Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)

Liegt das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i.S.v. § 30 BauGB?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bezeichnung und (ggf.) Nr. des Bebauungsplans:	B-Plan Brumbach West	

### Entwurfsverfasser

<b>Herr Dr.-Ing. Franz Brantwein</b>	
Adresse:	Hauptstr. 2 88888 Brumbach Deutschland
E-Mail:	digitale-baugenehmigung@stmb.bayern.de
Telefon:	0892589
Bauvorlageberechtigung:	Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 BayBO
Listen-/Architektennummer:	0815
Bundesland:	Bayern
Berufsbezeichnung:	Architekt

© StMB

© Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr